Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sonder-vereinbarung	**RID 5/2009**	
Titel	**Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2009 gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID betreffend die besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen**	
	Signatarstaaten	**Datum der Unterzeichnung**
	Vereinigtes Königreich	15.06.2009
	Frankreich	17.06.2009
	Belgien	29.06.2009
	Deutschland	29.06.2009
	Schweiz	29.06.2009
	Slowenien	08.07.2009
	Niederlande	31.07.2009
	Portugal	07.10.2009

Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2009

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID
betreffend die besonderen Vorschriften für die Kennzeichnung von umweltgefährdenden Stoffen

1. Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.8 RID dürfen gefährliche Güter, die den UN-Nummern 3077 und 3082 zugeordnet sind, ohne dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe befördert werden.

2. Alle übrigen Vorschriften für die Beförderung der UN-Nummern 3077 und 3082 bleiben anwendbar.

3. Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2009 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

London, den 15. Juni 2009

Die für das RID zuständige Behörde
des Vereinigten Königreichs

JEFFREY M HART

Leiter Internationale Verhandlungen
Abteilung Gefährliche Güter
Department for Transport
Vereinigtes Königreich